

Einkaufs- und Lieferbedingungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH, moBiel GmbH, der BBF–Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH und der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Stand: Juni 2019

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. Unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
3. Unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Auftragsbestätigung

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt unserer Bestellung auf diese zu reagieren. Eine Annahme hat durch Rücksendung/Faxübertragung der von ihm unterschriebenen Bestellung zu erfolgen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen erst nach Rechnungs- und Wareneingang zu laufen; bei Werkverträgen tritt an die Stelle des Wareneingangs der Zeitpunkt der Abnahme.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Wir bezahlen ab dem unter § 3 Nr. 3 definierten Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Dies gilt nicht im Fall der mangelhaften Lieferung.

§ 4 Lieferzeit/Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangenem Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
3. Wird der Leistungstermin ohne unsere Verantwortlichkeit vom Lieferanten nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer korrekt und vollständig anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3. Wir erhalten an der Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufenlassen der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
4. An der Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.

§ 6 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Darüber hinaus sind die allgemeinen Gesetze zu beachten und einschlägige Sicherheitsverordnungen einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde oder es sich um Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit handelt.

§ 7 Mängeluntersuchung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener und zumutbarer Zeit auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen gerechnet ab dem Zugang der Ware oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

§ 8 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -fristen stehen uns ungekürzt zu.
2. Bei allen der Güteprüfung unterliegenden Waren gilt die Bestellung mit sofortiger Wirkung als rückgängig gemacht, sobald die Prüfstelle Mängel feststellt. Sie haben uns darüber sofort zu unterrichten. Materialprüfungsatteste sind uns auf Verlangen kostenfrei vorzulegen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 10 Freistellungsanspruch

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

§ 11 Versand

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die für uns bestimmten Waren so abzufertigen, dass die Deutsche Bahn AG, die Speditionen oder sonstige Transportpersonen nicht berechtigt sind, die Haftung für Transportschäden abzulehnen.
2. Der Versender hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens mit Eintreffen der Ware die Lieferscheine bei uns vorliegen.
3. Spesen für Transportversicherungen tragen wir nicht.
4. Kosten für das Verladen der gelieferten Ware sowie die Kosten für die Anfuhr zur Versandstation gehen auch bei Abwerkverkäufen zu Lasten des Lieferanten.

§ 12 Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
3. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

§ 13 Erfüllungsort/Gerichtsstand; Rechtswahl; Energieeffizienz; salvatorische Klausel

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist in Bielefeld, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz auch der Erfüllungsort der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seine Produkte möglichst energieeffizient zu gestalten. Sollten Produkte von mehreren Lieferanten von gleicher Art und Güte sein, so wird dem energieeffizienteren Produkt der Vorzug gewährt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bestimmungen dieser AGB im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, wird die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.